

Bericht über die Genehmigung der kantonalen Naturschutzzone Wichelsee, Gemeinden Alpnach und Sarnen

vom 20. Dezember 2005

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die nachstehenden Erläuterungen zum Erlass der kantonalen Naturschutzzone Wichelsee, Gemeinden Alpnach und Sarnen.

1. Ausgangslage

1.1

1955 wurde die Sarner Aa im Bereich des Zelgwalds zur Gewinnung von Strom eingestaut. Schon bald nach dem Einstau wurde der neu gebildete See von den verschiedensten Vogelarten entdeckt. Der Wichelsee mit seinen Flachwasserzonen, Schilfgürteln und auenwaldähnlichen Uferpartien ist als Brutplatz und Winterquartier von grosser Bedeutung. Dank seiner Lage an den wichtigen Vogelzugrouten und auf Grund seines reichen Nahrungsangebots ist er auch zu einem wichtigen Rastplatz für Zugvögel geworden. Der Wichelsee ist zudem für viele Fischarten ein wichtiger Lebensraum.

Der See mit seiner Umgebung erfreut sich grosser Beliebtheit. Er dient als Naherholungsgebiet für die einheimische Bevölkerung und ist Ausflugsziel für auswärtige Besucher.

Der Wichelsee ist zudem ein prägendes Element der Obwaldner Landschaft.

1.2

Der Wichelsee liegt auf dem Gemeindegebiet von Sarnen und Alpnach. Er ist Teil des BLN-Gebiets Nr. 1606 Vierwaldstättersee. Grundeigentümer sind die Korporationen Alpnach und Kägiswil, die Kraftwerke Sarneraa AG, der Kanton Obwalden, die Schweizerische Eidgenossenschaft und verschiedene Privatpersonen.

1.3

Im kantonalen Richtplan, vom Regierungsrat am 14. April 1987 erlassen, ist das Gebiet Wichelsee als Naturschutzzone Nr. 123/7 bezeichnet und provisorisch unter Schutz gestellt worden. Der Richtplan sieht vor, die Naturschutzzone mit einem definitiven Schutzstatus zu versehen.

2. Verfahren der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung

2.1

Das Amt für Wald und Raumentwicklung hat den Schutzstatus des Gebiets Wichelsee in einem Reglement, einem Schutz- und Nutzungsplan und einem Pflege- und Massnahmenplan konkretisiert (Art. 4 Abs. 1 Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 [VBauG; GDB 710.11]). Es haben Gespräche mit interessierten Organisationen (Landwirtschaft, Fischerei, Pro Natura, Korporationen, Gemeinden Sarnen und Alpnach) und beteiligten Amtsstellen stattgefunden. Deren Anliegen und Wünsche wurden nach Möglichkeit im Reglement und im Schutz- und Nutzungsplan berücksichtigt.

2.2

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 1. Juni 2004 (Nr. 585) den Schutz- und Nutzungsplan, den Pflege- und Massnahmenplan sowie das dazugehörige Reglement in erster Lesung verabschiedet. Vom 25. Juni 2004 bis zum 27. September 2004 erfolgte die Anhörung gemäss Art. 4 Abs. 2 VBauG. Die Grundeigentümer, die Gemeinden und weitere Interessenvertreter (Fischerei und Naturschutz) haben zum Schutz- und Nutzungsplan, zum Pflege- und Massnahmenplan sowie zum Reglement Stellung genommen. Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen wurden an den Plänen sowie am Reglement einige Änderungen vorgenommen.

Mit der Ankündigung im Amtsblatt vom 15. Oktober 2004 wurde der Schutz- und Nutzungsplan, der Pflege- und Massnahmenplan sowie das Reglement bei den Gemeinden Alpnach und Sarnen und beim Amt für Wald und Raumentwicklung vom 15. Oktober 2004 bis zum 15. November 2004 öffentlich aufgelegt (Art. 4 Abs. 2 VBauG).

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2004 erfolgte eine „vorsorgliche Einsprache“ durch die Betreiber des Flugplatzes Alpnach. Im Schreiben wird darauf hingewiesen, dass weder die Guide-Line 01 (Lampenmasten für das Anfliegen auf den Militärflugplatz) noch die Hindernisleuchten im Gebiet Etschi im Reglement bzw. in den Plänen bezeichnet seien. Für den Flugbetrieb müsse der Unterhalt dieser Anlagen gewährleistet sein. Dementsprechend seien die Installationen in den Plänen sowie im Reglement aufzunehmen, um deren Unterhalt sicherzustellen. Das Amt für Wald und Raumentwicklung hat den Betreibern des Flugplatzes Alpnach am 24. November 2004 schriftlich mitgeteilt, dass sämtliche Infrastrukturanlagen auch nach Inkrafttreten des Reglements und den dazugehörigen Plänen unterhalten werden können. Damit diesbezüglich keine Unklarheiten entstehen, wurde Art. 7 des Reglements zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Wichelsee um Abs. 5 ergänzt. Durch den neuen Absatz wird der Unterhalt sämtlicher bestehender Infrastrukturanlagen gewährleistet.

Pro Natura Unterwalden reichte am 10. November 2004 eine „vorsorgliche Einsprache“ ein, mit dem Antrag, dass allfällige Anpassungen zu Ungunsten des Naturschutzes im Rahmen möglicher Einsprachen und deren Verhandlungen der Pro Natura Unterwalden zur Stellungnahme zu unterbreiten seien. Dieser Fall trat nicht ein.

Die Gemeinde Alpnach erhob mit Beschluss vom 8. November 2004 Einsprache. In der Begründung wurde angeführt, dass das Amt für Wald und Raumentwicklung es versäumt habe, die Nutzungsinteressen wie Wander-, Rad- und Reitweg sowie Kutschenfahrweg auf die erforderlichen Platzverhältnisse hin zu überprüfen, um die Sicherheit für alle Benutzer zu gewährleisten. Es wird bemängelt, dass kein ausreichender Ausbau vorgesehen sei, um das Nebeneinander von verschiedenen Nutzungen zu ermöglichen. Beim Übergang vom Schutz- und Nutzungsplan Wichelsee zum Schutz- und Nutzungsplan Schlierenrüti seien zudem die Anschlüsse für die verschiedenen Wegnutzungen nicht gegeben.

Die IG Westernreiter erhob mit Schreiben vom 10. November 2004 Einsprache gegen die vorgesehenen Wegregelungen. Sie argumentiert, dass durch die geplanten Wegregelungen die Reiter- und Kutschenfahrer unverhältnismässig stark eingeschränkt würden und mit gegenseitiger Rücksichtnahme ein Nebeneinander von verschiedenen Nutzungen durchaus möglich sei.

Am 23. Dezember 2004 fand vor Ort eine Einigungsverhandlung mit einem Vertreter der Einwohnergemeinde Alpnach und Vertretern der IG Westernreiter statt (Art. 4 Abs. 3 VBauG). Auf Grund der Einigungsverhandlung beschloss das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, die ursprünglich geplante Wegregelung zu Gunsten der Reiter- und Kutschenfahrer fallen zu lassen, d.h. den Status Quo beizubehalten. Zur Erreichung der Schutzziele lässt sich die ursprünglich geplante Wegregelung nicht rechtfertigen. Eine planerische Trennung der Wegnutzungen ergibt beim derzeitig bestehenden Wegnetz unverhältnismässig grosse Einschränkungen für einzelne Nutzer, die sich nicht mit den Schutzziele begründen liessen. Nutzungskonflikte sind nur an wenigen, stark frequentierten Tagen zu erwarten. Für die übrige Zeit darf davon ausgegangen werden, dass ein Nebeneinander von verschiedenen Nutzungen mit dem nötigen Respekt möglich ist, ohne dass die Schutzziele gefährdet werden. Die IG Westernreiter Obwalden und der Rös-

selerfahrclub haben zudem auf freiwilliger Basis eine entsprechende Eigeninitiative ergriffen und mit einer Merkblattkampagne an die Eigenverantwortung der Wegbenutzer appelliert. Auf Grund der Wesentlichkeit der aus der Einspracheverhandlung resultierenden Änderungen im Schutz- und Nutzungsplan wurden diese erneut zur Auflage gebracht.

Das zweite Auflageverfahren fand vom 21. Januar 2005 bis 21. Februar 2005 statt. Mit Schreiben vom 14. Februar 2005 erhob die Einwohnergemeinde Alpnach auch gegen die Änderungen im Schutz- und Nutzungsplan Einsprache. Die Einsprecherin beantragte, die Unterlagen für die Naturschutzzone Wichelsee seien bezüglich der Nutzungsinteressen zu überarbeiten. Durch den Verzicht auf die Wegregelung in der Schutz- und Nutzungsplanung würden die Bedürfnisse der verschiedenen Nutzungsinteressenten ungenügend berücksichtigt und die Sicherheit für das Nebeneinander der verschiedenen Nutzungsinteressenten sei nicht gewährleistet. Die Einsprecherin beantragte dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement seitens der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) für alle Nutzungsinteressen ein Gutachten erstellen zu lassen, die Erfordernisse im Nutzungs- und Massnahmenplan darzustellen und deren Umsetzung im Reglement festzuhalten.

Die Einsprachen vom 8. November 2004 und vom 14. Februar 2005 wurden durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, soweit darauf einzutreten war, mit der Begründung abgewiesen, dass die von der Einsprecherin vorgebrachten Aspekte im Rahmen der Schutzplanung nur insoweit planerisch festzulegen seien, als sie für die Erhaltung oder Erreichung der Schutzziele notwendig erscheinen. Darüber hinausgehende Vorkehrungen (Gutachten, konkrete Massnahmen usw.) betreffend die Sicherheit und geordnete Nutzung von Wegen obliege der Einwohnergemeinde. Für die Fuss- und Wanderwege sei dies in Art. 8 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1989 ausdrücklich festgehalten. Gemäss vorgenannter Bestimmung haben die Einwohnergemeinden für die freie und gefahrlose Begehbarkeit der Wege zu sorgen. Auf ein entsprechendes Gesuch der Einwohnergemeinde hin könne der Kanton auch innerhalb von Naturschutzzonen Bauten und Anlagen bewilligen, wenn sie für Pflege und Unterhalt des Gebiets erforderlich seien, den natürlichen Wert des Gebiets nicht beeinträchtigen und nicht ausserhalb der Schutzzone erstellt werden könnten (Art. 12 der Naturschutzverordnung vom 30. März 1990 [NSV; GDB 786.11]). Dazu zählen auch für die Gewährleistung der Sicherheit bestehender Wege notwendige, bauliche Massnahmen. Vorliegender Entscheid wurde nicht an den Regierungsrat weitergezogen und ist damit in Rechtskraft erwachsen.

2.3

Mit Beschluss vom 26. April 2005 (Nr. 539) erliess der Regierungsrat die Schutz- und Nutzungsplanung Wichelsee bestehend aus dem Schutz- und Nutzungsplan, dem Pflege- und Massnahmenplan sowie dem Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Wichelsee.

2.4

An der Kantonsratsitzung vom 2. Juni 2005 trat der Kantonsrat auf das Geschäft nicht ein und wies es zur Überarbeitung der im Reglement festgestellten Formulierungsdifferenzen an die Regierung zurück. Mit Beschluss vom 7. Juni 2005 (Nr. 623) beauftragte der Regierungsrat, die gemäss dem kantonsrätlichen Protokoll vorhandenen Formulierungsdifferenzen innerhalb des Reglements zu bereinigen, ohne dass das Auflageverfahren nochmals durchgeführt werden muss, und die Anpassungen mit den Eigentümern, Gemeinden und interessierten Organisationen im Sinne einer Verständigungslösung nochmals zu beraten.

Das Amt für Wald und Raumentwicklung passte in der Folge die Schutz- und Nutzungsplanung Wichelsee gemäss den Vorgaben des Kantonsrats und des Regierungsrats an. An der mit den Grundeigentümern, den Gemeinden sowie den interessierten Organisationen durchgeführten Sitzung vom 21. September 2005 wurde die Schutz und Nutzungsplanung Wichelsee definitiv bereinigt. Neu grenzt der Perimeter im Bereich der westlich gelegenen, landwirtschaftlichen Nutzflächen bis auf fünf Meter an den Weg und es wurde eine Pufferzone von fünf Metern entlang des Wegs ausgeschieden. Innerhalb der Natur-

schutzzone gilt nun die extensive Bewirtschaftung, wobei der Schnitzeitpunkt nicht vorgeschrieben wird. Bei Anmeldung der Flächen als ökologische Ausgleichsflächen gelten jedoch die Bestimmungen gemäss Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (DZV; SR 910.13). Um neuen Missverständnissen vorzubeugen, wurde Art. 9 des Reglements entsprechend ergänzt.

Die im Rahmen der Sitzung vom 21. September 2005 definitiv bereinigte Version der Schutz- und Nutzungsplanung Wichelsee wurde den Grundeigentümern, den Gemeinden und den interessierten Organisationen mit Schreiben vom 18. Oktober 2005 nochmals zugestellt. Sämtliche Beteiligten bekundeten in der Folge schriftlich ihr Einverständnis mit der bereinigten Fassung der Schutz- und Nutzungsplanung Wichelsee vom 21. September 2005. Auf eine erneute Auflage konnte auf Grund der schriftlichen Einverständniserklärungen aller Betroffenen verzichtet werden.

2.5

Nach Einschätzung der Abteilung Naturgefahren des Amts für Wald und Raumentwicklung hat das Hochwasserereignis vom August 2005 nach heutigem Kenntnisstand keinen Einfluss auf die Schutz- und Nutzungsplanung Wichelsee. Falls jedoch wider Erwarten innerhalb der Naturschutzzone Hochwasserschutzmassnahmen ergriffen werden müssen, sieht das Reglement in Art. 13 Abs. 1 Bst. a eine entsprechende Ausnahmegewilligung vor.

3. Erlass durch den Regierungsrat

Wie vorstehend ausgeführt, wurde das Verfahren der Schutz- und Nutzungsplanung Wichelsee ordnungsgemäss durchgeführt (Art. 4 Abs. 1 bis 3 VBauG) und die notwendigen Anpassungen entsprechend den Weisungen des Kantons- und des Regierungsrats vorgenommen. Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kantonalen Richtplans von 1987 und der kantonalen Naturschutzverordnung, nach welcher begrenzte Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ungeschmälert zu sichern sind. Es besteht ein ausgewiesenes öffentliches Interesse an der Erhaltung der schutzwürdigen Biotope. Da sämtliche Voraussetzungen für den Erlass der kantonalen Naturschutzzone erfüllt sind, hat der Regierungsrat am 20. Dezember 2005 die Schutz- und Nutzungsplanung Wichelsee bestehend aus dem Schutz- und Nutzungsplan, Massstab 1 : 5 000, dem Pflege- und Massnahmenplan, Massstab 1 : 5 000, und dem Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Wichelsee verabschiedet.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen auf die Genehmigung der kantonalen Nutzungszone Wichelsee, Gemeinden Alpnach und Sarnen, einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Matter

Landschreiber: Urs Wallimann

Beilagen:

- kantonaler Schutz- und Nutzungsplan für die Naturschutzzone Wichelsee, 1 : 5 000;
- kantonaler Pflege- und Massnahmenplan für die Naturschutzzone Wichelsee, 1 : 5 000;
- Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Wichelsee;
- Regierungsratsbeschluss über die kantonale Naturschutzzone Wichelsee vom 20. Dezember 2005 mit Entwurf des Genehmigungsvermerks